

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 15. August 2012

### Lärmschutz Überwerfungsbauwerk

Bestehende Anlagen genießen im Hinblick auf Lärmschutz gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz Bestandsschutz, auch wenn die Lärmgrenzwerte inzwischen abgesenkt worden sind. Das trifft z.B. auf die Bahnanlagen in der Neustadt zu. Wenn aber "wesentliche Änderungen" an den Verkehrsanlagen ausgeführt werden, dann ist zu prüfen, ob durch die Änderungen die heutigen (niedrigen) Lärmgrenzwerte überschritten werden. Die alten Grenzwerte spielen dann keine Rolle mehr. Es ergeben sich daraus folgende Fragen im Hinblick auf das in Bau befindliche Überwerfungsbauwerk:

- Das Überwerfungsbauwerk hebt nicht nur die Lärmquelle einige Meter an, sondern soll auch eine höhere Taktfrequenz der Züge ermöglichen. Ist der Bau des Überwerfungsbauwerks am Mainzer Nordkopf daher als „wesentliche Änderung“ an einer Verkehrsanlage einzustufen?
- "Hat die Stadtverwaltung die Lärmgutachten eingesehen, die die Deutsche Bahn im Planfeststellungsverfahren dem Eisenbahnbundesamt zur Beurteilung der Schallimmissionen vorlegen musste?"
- "Welche Stellungnahme hat die Stadt dazu als anzuhörende Trägerin öffentlicher Belange gegenüber dem Eisenbahnbundesamt im Planfeststellungsverfahren abgegeben?"
- "Welche Immissionswerte sind im Lärmgutachten ausgewiesen worden?"
- "Stimmt die Stadtverwaltung den Ergebnissen der Lärmgutachter zu?"

Mainz, 12.07.2012

Für die CDU-Fraktion

Karsten Lange